

RS Vwgh 1995/10/23 93/10/0009

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 23.10.1995

Index

10/10 Auskunftspflicht
82/05 Lebensmittelrecht

Norm

AuskunftspflichtG 1987 §1 Abs1;
LMG 1975 §18 Abs2;

Rechtssatz

Die Bekanntgabe der Gründe der Nichtuntersagung einer als Verzehrprodukt gem§ 18 LMG 1975 angemeldeten Ware kann nicht Gegenstand eines zulässigen Auskunftersuchens sein, weil kein Recht auf Auskunft im Hinblick auf eine Begründung des behördlichen Handelns oder Unterlassens besteht (Hinweis E 30.6.1994, 94/06/0094).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993100009.X09

Im RIS seit

25.01.2001

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2016

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at